

Gemeinde Oberdorf



KOORDINATIONSBLATT VERKEHRSRICHTPLAN

Beschlussfassung Gemeinderat am 14. Oktober 2024

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Genehmigung Baudirektion Nidwalden am

Landammann: :

Landschreiber:

z.H. Genehmigung Baudirektion

24. September 2024



Auftraggeber

Gemeinderat Oberdorf

Auftragnehmer

AM-Plan GmbH

Büntistrasse 8, 6370 Stans

Tel: 043 500 43 50

E-Mail: info@am-plan.ch

1. Erschliessung Gebiet Graben

Erläuterung

Im Gebiet Graben (Parzelle Nr. 892), welches sich auf Gemeindegebiet Oberdorf befindet, ist eine Siedlungserweiterung (6'500 m², Wohnzone W14a) geplant. Die Erschliessung des geplanten Wohngebiets soll über die Riedenmatt erfolgen. Die Überprüfung einer Erschliessung über die Riedenstrasse wurde aufgrund der Platzverhältnisse und der Nähe zum Kreisel Kreuzstrasse verworfen.

Die Genossenkorporation Stans (Grundeigentümerin Riedenmatt) hat den Grundeigentümern der Parzelle Nr. 892 die Erschliessung mittels Vereinbarung zugesichert.

Aus dem Gebiet Graben soll eine verkehrsabgewandte Fusswegverbindung ins Gebiet Wil realisiert werden. Auch soll der bestehende Fussweg von der Sonnmattstrasse Richtung Riedenstrasse im Rahmen der Überbauung des neuen Baugebietes zweckmässig verlegt werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Verkehrerschliessung

Die MIV-Erschliessung für das Gebiet Graben hat ab der Riedenmatt zu erfolgen.

Eine Anpassung des Verkehrsrichtplans Stans ist notwendig und wurde beim Gemeinderat Stans im November 2023 beantragt.

Die Erschliessung ab der Riedenmatt wird für eine Wohnzone 14a mit einer Fläche von ca. 6'500 m² zugestanden. Bei einer Erweiterung der Bauzonen im Gebiet Graben ist die Erschliessung wieder neu zu prüfen und zu beurteilen.

Mit der Genossenkorporation Stans, Eigentümerin der Riedenmatt, sind die Modalitäten bezüglich Betrieb und Unterhalt zu regeln.

Fusswege

Eine Verlegung des bestehenden Fussweges von der Sonnmattstrasse Richtung Riedenstrasse ist im Rahmen eines Gestaltungsplanes aufzuzeigen.

Eine Fusswegverbindung zwischen dem Gebiet Graben und dem Siedlungsteil Wil ist spätestens mit dem ersten Baugesuch für die neue Überbauung Graben zu realisieren. Zum heutigen Zeitpunkt sind 2 Anschlussvarianten einer Verbindung festgelegt.

Da kein Fusswegplan gemäss Fuss- und Wanderweggesetzgebung vorliegt, sind die möglichen Verbindungen gemäss dazugehörendem Plan mittels Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Oberdorf zu sichern.

Bei der Erarbeitung des Fusswegplanes sind die entsprechenden Vorgaben aufzunehmen.

Zuständigkeit/Fristen

Verkehrerschliessung

Die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 892, Gemeinde Oberdorf, erarbeiten in Absprache mit der Genossenkorporation Stans, den beteiligten kommunalen und kantonalen Behörden ein Erschliessungskonzept im Rahmen des Gestaltungsplanes und ein Ausführungsprojekt im Rahmen des ersten Bauprojekts.

Fusswege

Spätestens im Rahmen des Gestaltungsplanes bestimmt der Gemeinderat die massgebende Verbindung und realisiert diese zeitgleich mit der ersten Baubewilligung der Überbauung Graben die Fusswegverbindung.